

# **Vertrag über den gemeinschaftlichen Betrieb der Personenfähre Lülldorf - Wesseling**

Zwischen der

Stadtwerke Wesseling GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Bernhard Hadel und Herrn Jürgen Witthöft,  
Brühler Str. 95, 50389 Wesseling,  
– nachfolgend SWW genannt –

und den

Stadtwerken der Stadt Niederkassel,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Anton Walter Esser, und den Betriebsleiter, Herrn  
Helmut Esch,  
Rathausstr. 19, 53859 Niederkassel,  
– nachfolgend SWN genannt –

wird der folgende Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Personenfähre Lülldorf – Wesseling ab dem 1. Januar 2006 von ihnen wirtschaftlich gemeinsam betrieben wird.
- (2) Die unternehmerische Verantwortung liegt dabei jeweils zu 50 % bei der SWW sowie zu 50 % bei den SWN.
- (3) Die Betriebsführung der Personenfähre Lülldorf – Wesseling obliegt im Außenverhältnis den SWN.

## **§ 2 Entscheidungskompetenz**

- (1) Die SWN regeln grundsätzlich die Belange des laufenden Betriebes autark.

- (2) Wesentliche Belange, wie z.B. Festlegung des Budgets, Betriebsführung der Personenfähre, d.h. Abschluss und Änderung des Vertrages mit dem Fährschiffer, Fährtarife sowie betriebliche Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der laufenden Betriebsführung sind, treffen die Parteien im Einvernehmen.

### **§ 3 Konzession**

Durch das Schreiben des Regierungspräsidenten vom 12. Januar 1993 wird die Durchführung des Fährbetriebes genehmigt. Das Schreiben des Regierungspräsidenten ist Anlage dieses Vertrages.

Die Genehmigung wurde der Stadt Niederkassel erteilt und wird von den SWN ausgeübt.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist die Kooperation mit den SWW von dieser Genehmigung abgedeckt.

### **§ 4 Wirtschaftlicher Ausgleich**

- (1) Erwirtschaftete Überschüsse werden nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die SWN zu 50 % an die SWW ausgekehrt.
- (2) Wird im Zuge der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans der SWN bezüglich des Betriebes der Personenfähre Lülldorf – Wesseling ein Jahresverlust eingeplant, so ist die SWW verpflichtet, an die SWN vierteljährlich gleich hohe Abschlagszahlungen zum unterjährigen Ausgleich des die SWW treffenden hälftigen Verlustanteils zu leisten. Wenn die von der Betriebsleitung der SWN zu erstellenden Zwischenberichte Abweichungen von den Prognosen des Wirtschaftsplans ergeben, werden die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst. Nach Feststellung des Jahresabschlusses wird der Verlustanteil der SWW ermittelt; unter Berücksichtigung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird er unverzüglich ausgeglichen.
- (2) Die SWN wird der SWW jeweils eine Ausfertigung des Zwischenberichts und des geprüften Jahresabschluss bezüglich des Betriebs der Personenfähre übermitteln.

## **§ 5 Kündigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag gilt zunächst unbefristet.
- (2) Beiden Vertragsparteien ist bekannt, dass zwischen den Stadtwerken Niederkassel und dem Fährbetrieb ein Durchführungsvertrag besteht. Hierin ist eine Kündigung bis zum 30. Juni eines Jahres für den 31.12. des gleichen Jahres festgelegt.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten bis zum 31. Mai eines Jahres mit Wirkung für den 31.12. des gleichen Jahres gekündigt werden.  
Dieser Vertrag endet in jedem Falle mit der Einstellung des Fährbetriebes.
- (4) Für beide Teile besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages nicht zustande kommt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag das Amtsgericht Köln zuständig ist.

(Ort), den

Bernhard Hadel  
Geschäftsführer

Jürgen Witthöft  
Geschäftsführer

Stadt Niederkassel  
Stadtwerke Niederkassel

Anton Walter Esser  
Bürgermeister

Helmut Esch  
Betriebsleiter